

Bundes- und Landesförderung für LED-Beleuchtung

Rostock, 24.01.2019

Dr. Beatrix Romberg



Bundesförderung

- **BAFA**
- **KfW**
- **Projekträger Jülich (Klimaschutzinitiative, Kommunal-Richtlinie)**
- **BMU, BMVI...**

Landesförderung

- **LFI**
- **StALU Mittleres Mecklenburg**

- **ILERL-Richtlinie LM**
- **Städtebaurichtlinie EM**
- **GRW-Förderung**
- **Kofinanzierungsrichtlinie, Sonderbedarfszuweisung IM**
- **Förderung Kultureinrichtungen BM**



Suchbegriff



Bundesamt APAS Außenwirtschaft **Energie** Wirtschafts- und Mittelstandsförderung Infothek

Energie

Energieeffizienz



BEREICHSMENÜ

Besondere Ausgleichsregelung

Bundesstelle für Energieeffizienz

Energieberatung

Energieeffizienz

Einsparzähler

Elektromobilität

Energieaudit

Energieeffizienz und Prozesswärme aus
Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

Energiemanagementsysteme

»» Schneller zur passenden Förderung

Nutzen Sie den Produktfinder, um mit wenigen Klicks die passenden Förderprodukte für Ihr Vorhaben zu finden.

Ihre Antworten

1 Was haben Sie vor?



Wir wollen Quartiere energetisch sanieren.
- Energieeffiziente kommunale Stadtbeleuchtung

2 Welche Körperschaftsform haben Sie?



Kommune

🔄 Produktfinder neu starten

← Zurück

Unsere Empfehlung

Folgendes Förderprodukt kommt für Sie in Frage:

Obersicht



Kurzinfo

208

KREDIT

IKK – Investitionskredit Kommunen

Bauen Sie die Infrastruktur in der Kommune aus

➤ Zu den Details

Kommunalrichtlinie



Bereits über

12.500 Projekte

in über **3.000 Kommunen** gefördert

Das Antragsfenster der Kommunalrichtlinie
ist geöffnet

vom 01.01. bis 31.03.2019

Förderlotse zur Kommunalrichtlinie

Hier finden Sie die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie – der neue Förderlotse hilft Ihnen, die für Sie passenden Klimaschutzmaßnahmen zu finden und führt Sie direkt zur Antragstellung.

Ich bin eine Kommune

Ich interessiere mich für **Straßen- oder Innenbeleuchtung und Lüftungsanlagen**

Wählen Sie Ihren Förderschwerpunkt

Ich möchte mehr erfahren über ...

hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung

hocheffiziente Straßenbeleuchtung für eine adaptive Nutzung

hocheffiziente Beleuchtung für Lichtsignalanlagen

hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung

Ich möchte mehr erfahren zu hocheffiziente Straßenbeleuchtung für eine adaptive Nutzung

Zur Förderung

Förderprogramm

Kommunalrichtlinie

Förderschwerpunkt

hocheffiziente Straßenbeleuchtung für eine adaptive Nutzung

Kurzbeschreibung

Gefördert wird der Einbau von hocheffizienter Außen- und Straßenbeleuchtung (Träger für das Leuchtmittel, Leuchtmittel, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse) in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuertechnik für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage.

Was wird gefördert?

- Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik,
- Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal,
- die nach der Installation durchzuführende photometrische Messung, wodurch die Erfüllung der Werte entsprechend der gewählten Beleuchtungsklassen durch qualifiziertes externes Fachpersonal nachgewiesen werden kann,
- Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten durch qualifiziertes externes Fachpersonal.



Fragen zur
Kommunalrichtlinie?
Kontaktieren Sie
SK:KK
030 39001-170
skkk@klimaschutz.de



Fragen zur
Antragstellung?
Kontaktieren Sie PtJ
030 20199-577
ptj-ksi@fz-juelich.de

<https://www.ptj.de/nki/krl/2820>

Antragsfristen	Förderquote	Mindestzuwendung
1. Jan. - 31. Mär.	25 %	5.000 €
1. Jul. - 30. Sep.	30 % für finanzschwache Kommunen	

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 Prozent durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden.
- eine Lichtplanung nach DIN EN 13201 durch qualifizierte Planer durchgeführt wird.

- die Beleuchtung sowohl auf **unterschiedliche Witterungsbedingungen** (trockene vs. nasse Fahrbahn) als auch auf **unterschiedliche Verkehrsdichten** angepasst werden kann. Dafür ist sowohl **eine Beleuchtungsniveauänderung** (entsprechend der zu wählenden Straßenbeleuchtungsklasse) als auch eine **Änderung der Lichtverteilung** (entsprechend der Witterung) anzuwenden,
- die **Gesamtgleichmäßigkeit** U_0 von 0,55 (DIN EN 13201) für trockene Straße und 0,4 für nasse Straße erreicht wird,
- die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen,
- die zu installierende Leuchte sowohl ein **austauschbares Modul** als auch ein **austauschbares Vorschaltgerät** aufweist,
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer (L80) der Leuchte von **75.000 Betriebsstunden** ausweist und



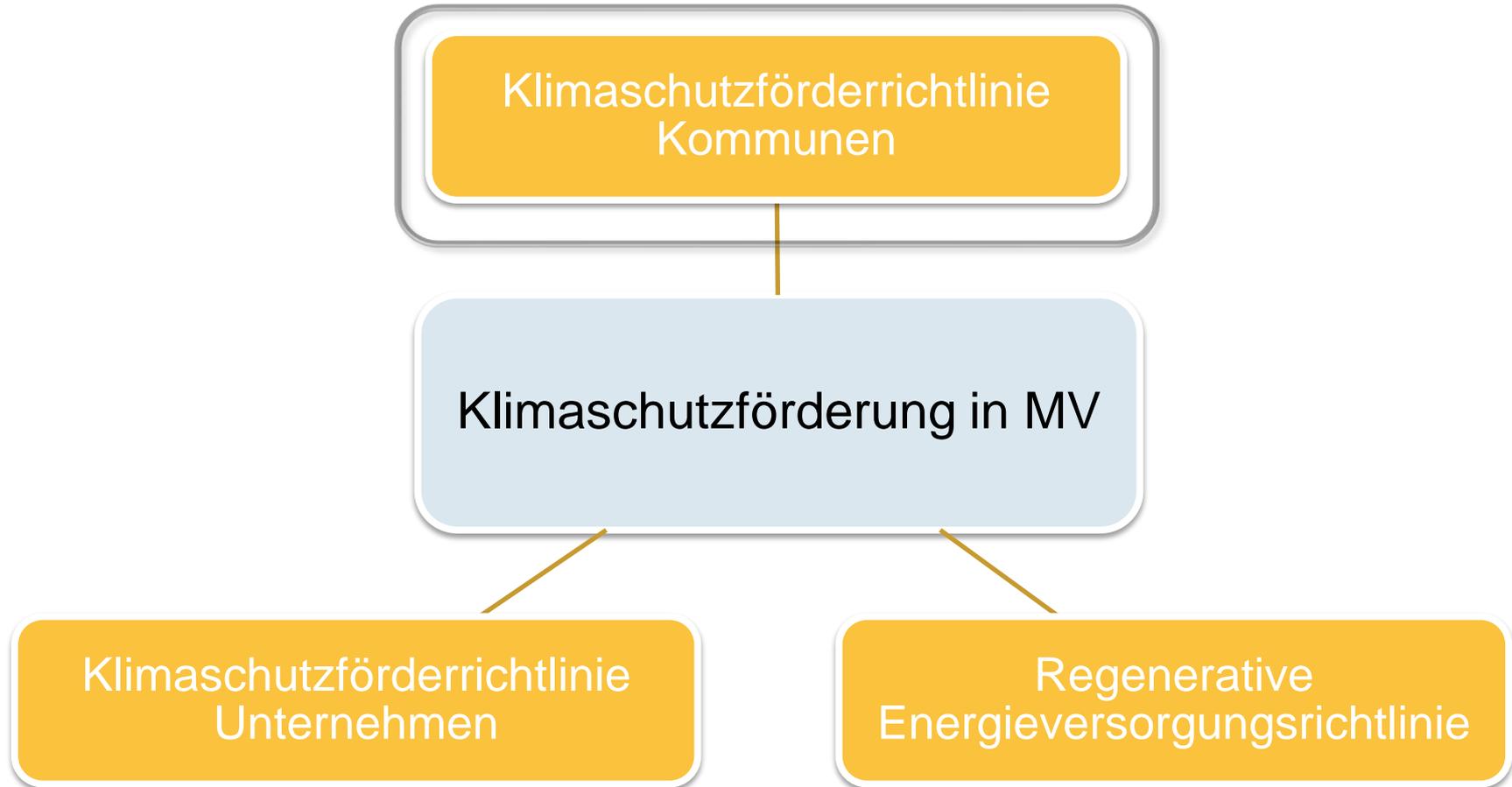
Bundesförderung

- BAFA
- KfW
- Projektträger Jülich (Klimaschutzinitiative, Kommunal-Richtlinie)
- BMU, BMV...

Landesförderung

- **LFI**
- **StALU Mittleres Mecklenburg**

- ILERL-Richtlinie LM
- Städtebaurichtlinie EM
- GRW-Förderung
- Kofinanzierungsrichtlinie, Sonderbedarfszuweisung IM
- Förderung Kultureinrichtungen BM



1.1 Vergabe von Bauleistungen- Direktkauf bis 5 000 € (ohne Umsatzsteuer)

- unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag)
- Markterkundung erforderlich: allgemein zugängliche Auskünfte wie Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen - keine formalen „Angebote“ erforderlich!
- WICHTIG:
 - Dokumentation!
 - zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln

1.2 Vergabe von sonstigen Leistungen

- UvgO gilt!
- Weiterhin gilt: Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)
- § 14 Satz 1 UVgO statt 1 000 Euro in MV 5 000 Euro

2.1 Wertgrenzen

- Beschränkte Ausschreibung: Bauleistungen (kein Ausnahmetatbestand) bis 1 000 000 Euro nicht übersteigt.
- Beschränkte Ausschreibung: sonstige Leistungen (kein Ausnahmetatbestand) bis 100 000 Euro
- Freihändige Vergabe: Bauleistungen (kein Ausnahmetatbestand) bis 200 000 €
- Verhandlungsvergabe: sonstige Leistungen (kein Ausnahmetatbestand) bis 100 000 Euro

Transparenzregelungen bleiben bestehen!!!

3. Binnenmarktrelevanz

- Immer Prüfung durch den Auftraggeber, ob Aufträge binnenmarktrelevant sind = grenzüberschreitendes Interesse
- Einzubeziehende Sachverhalte:
 - der Auftragsgegenstand,
 - der geschätzte Auftragswert,
 - die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten und so weiter) sowie
 - der Ort der Leistungserbringung

Dokumentation immer erforderlich!

Faustregel: Unterhalb eines Auftragswertes von 10 Prozent des EU-Schwellenwertes keine Binnenmarktrelevanz!

Wenn Binnenmarktrelevanz dann:

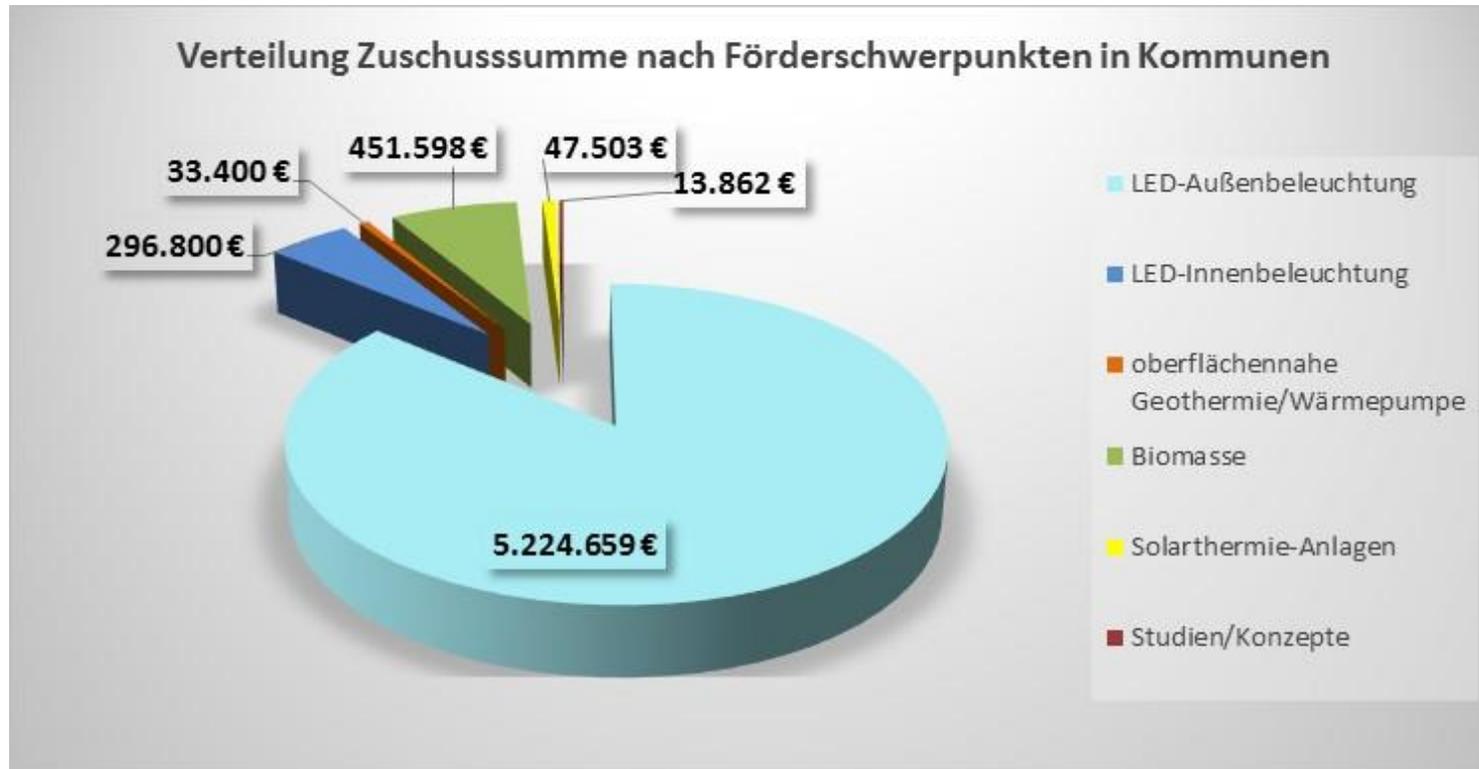
- mindestens zehn Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine **Vorab-Bekanntmachung zur Interessenbekundung**
- geeignetes Medium selbst wählen:
 - Homepage des Auftraggebers
 - Vergabemarktplatz Mecklenburg-Vorpommern
- auch für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb.

Dokumentation!!!

Übersicht Förderung 2018

Aufteilung nach Fördergegenstand

Zuschüsse für nicht wirtschaftlich tätige Organisationen in € in 2018



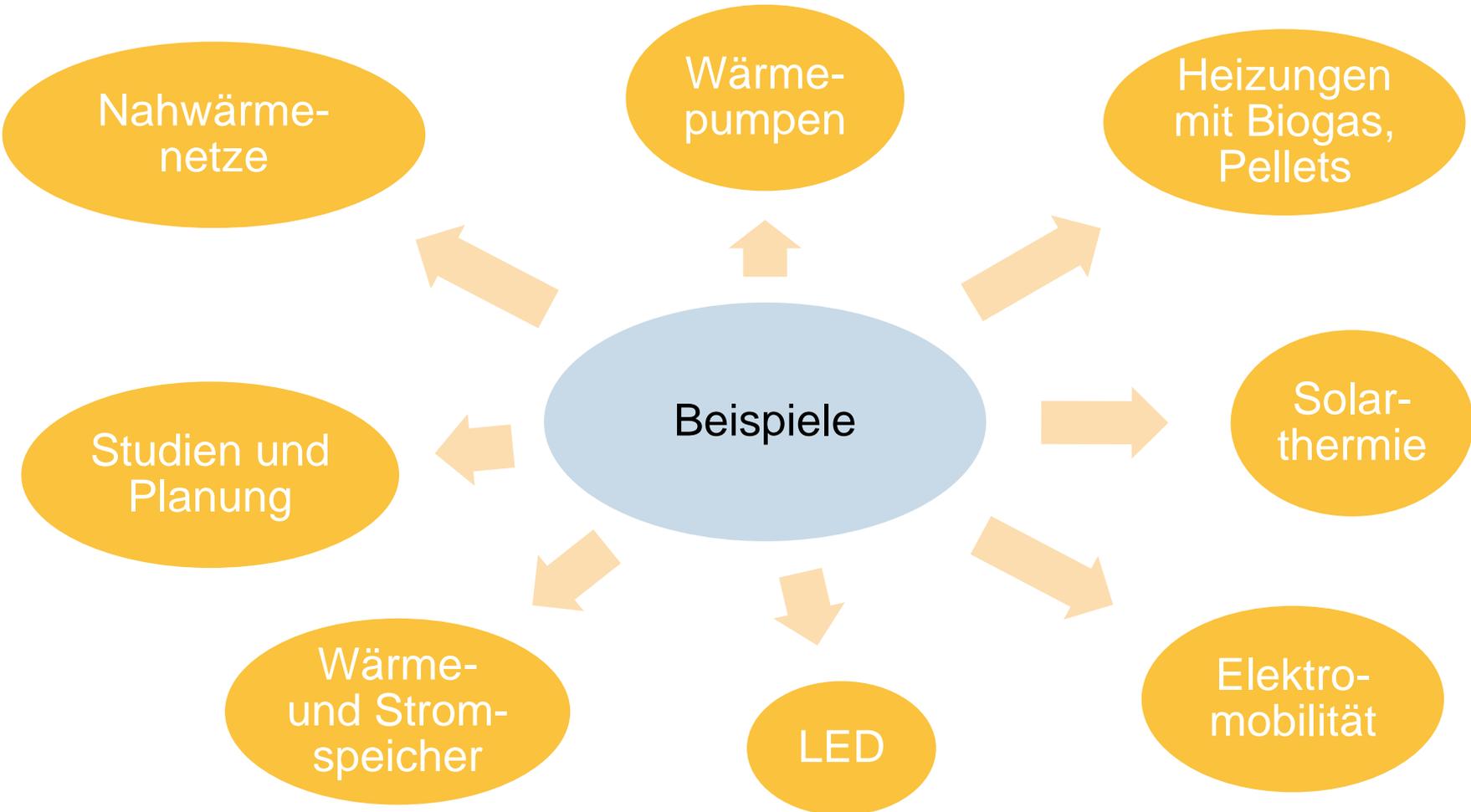
Bewilligte Projekte 2015-2018 (Stand 04.01.2019):

266 Projekte 15,49 Mio. € Zuschuss

- 2.1 Investive Maßnahmen zur **Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz**, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen
- 2.2 **Investive** Maßnahmen zum **Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung**
- 2.3 **Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien**, z.B. Speicherung von Wärme und Strom (einschließlich chemischer und physikalischer Speicherlösungen); Nahwärme/Grüngasnetze; Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen
- 2.4 Investive Maßnahmen zum Einsatz **alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe; Elektromobilität**
- 2.5 **Innovative Projekte** zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen und Erneuerbarer Energien
- 2.6 **Vorplanungsstudien** zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen; Energiemanagementuntersuchungen,
- 2.7 **Planungsleistungen** investiver Maßnahmen



LED-Beleuchtung Neustadt-Glewe



Neu: Insektenfreundliche Leuchtmittel

- Seit Januar nur LED- Straßenbeleuchtung mit warmweißen, insektenfreundlichen Leuchtmitteln förderfähig
- Landesregierung folgt damit einem Beschluss des Landtags vom 28. November 2018
- M-V erstes Bundesland das entsprechende Vorgaben in seine Förderrichtlinien integriert
- Insektenfreundliche Leuchtmittel = warmweißes, UV-freies Licht mit Farbtemperatur unter 3220 Kelvin (entspricht 900 nm)
- Leuchtmittel einzeln austauschbar

Zuwendungsvoraussetzungen

- zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens **20 000 Euro** bei Planungsleistungen oder Energiemanagementuntersuchungen mindestens 5 000 Euro betragen;
- **Förderhöhe:**
30 % - 60 %
- Maßnahmen mit Amortisationszeiten unter fünf Jahren werden nicht gefördert
- Antragstellung: LFI MV : <https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/>



Amtshaus Bad Doberan

Vergabe beachten- Fehlerrisiko!

Förderhöhe- Bonussystem Kommunen

Die Projekte können **nicht** mit anderen Strukturfondsmitteln kombiniert werden (ELER; LEADER; ESF).

Fördertatbestand	Grundförderung
Energieeffizienz über gesetzlichem Standard, bei baulichen Investitionen	50 %
Energieeffizienzsteigerung z.B. in technischen Anlagen	50 %
Abwärmennutzung	50 %
LED-Beleuchtung	50 %
Nahwärmnetz	50 %
Biomasse-Heizung	50 %
Solarthermie	50 %
Wärme/Kältespeicher	50 %
oberflächennahe Geothermie, sofern Öko-Strom verwendet wird	50 %
oberflächennahe Geothermie	40 %
Stromspeicher für Strom aus erneuerbaren Energien	50 %
Elektromobilität und entsprechende Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie	50 %
Studien	50 %

maßnahmespezifischer Bonus (einmalig) 10%

- für besondere Innovationen oder
- für Projekte mit erheblich verbesserter Ressourceneffizienz oder
- für Projekte mit besonderem Multiplikatoreffekt, Demonstrationscharakter, Öffentlichkeitswirksamkeit oder
- für Projekte in ländlichen Gestaltungsräumen

[Startseite](#) > [Förderungen](#) > [Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen](#)

Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen

Das Klima ändert sich weltweit und mit dem Klima verändern sich die Lebensbedingungen der Menschen. Wir unterstützen innovative Klimaschutzbeiträge zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien. Dabei fördern wir das Handeln von nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen durch ihren Beitrag zur Emissionsminderung mit einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Klimaschutzprojektes. Über die Höhe der anteiligen Förderung gibt ein separates Merkblatt des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V Auskunft. Ein zusätzlich geschaffenes Bonussystem für besondere Innovationen oder außergewöhnliche Projekte ermöglicht darüberhinaus eine Erhöhung der Grundförderung.

Bitte unbedingt beachten! Die korrekte Anwendung aller Vergabevorschriften ist von größter Bedeutung bei der Prüfung sämtlicher Zuwendungsverfahren. Leitfäden, Hinweise und Dokumente zum Thema finden Sie [hier](#) oder auf der Startseite unter Grundsatzdokumente in der Service-Box.

Hier haben Sie die Möglichkeit, Rechtsgrundlagen und Antragsdokumente herunterzuladen.

Rechtsgrundlagen, Merkblätter und Antragsdokumente

- ☞ Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen (PDF 37,12 KB)
- ☞ Merkblatt Kommunen (PDF 61,93 KB)
- ☞ Förderhöhenmerkblatt Kommunen (PDF 28,33 KB)
- ☞ Informationsblatt Straßenbeleuchtung (PDF 87,01 KB)
- ☞ Antragsformular Kommunen (PDF 127,17 KB)
- ☞ Anmeldung für das eCohesion-Portal als Administrator (PDF 596,64 KB)
- ☞ Indikatoren Klimaschutz Kommunen (PDF 655,7 KB)
- ☞ Umsetzung der Gleichstellung im EFRE (HTML 1,5 KB)
- ☞ Mittelanforderungsformular (PDF 583,79 KB)
- ☞ Verwendungsantragsformular (PDF 520,05 KB)

Förderfinder

Finden Sie die
passende Förderung
für Ihr Vorhaben

[zum Förderfinder ▶](#)

Ansprechpartner

Wir helfen Ihnen gerne weiter
...
Christoph Papenfuß
E-Mail an Christoph Papenfuß
senden
Telefon: 0385 6363-1231
Oder nutzen Sie unser
▶ [Kontaktformular](#)

und zur Bemessung der Bewilligungshöhe bleibt der Bewilligungsbehörde weiterhin vorbehalten.

6. Hinweise/Erklärungen

- 6.1 Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in wirtschaftlich tätigen Organisationen (Klimaschutz-Förderrichtlinie-Unternehmen) vom 27.10.2014 zur Kenntnis genommen habe(n).
- 6.2 Ich/Wir erkläre(n), mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung zu beginnen oder vor Genehmigung eines zu beantragenden vorzeitigen Vorhabensbeginns begonnen zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass als **Vorhabensbeginn** grundsätzlich der **Zeitpunkt des Abschlusses eines der Vorhabensausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages** gilt. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vgl. DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck des Vorhabens.
- 6.3 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen und beizufügenden Unterlagen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1 bis 1.10),
 - Rechtsform (Ziffer 1.11 bis 1.12),
 - Vorsteuerabzugsberechtigung (Ziffer 1.13),
 - Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.20 bis 1.22),
 - Angaben zum Projekt und Projektstandort (Ziffer 2.1 bis 2.4),
 - Beginn und zeitliche Durchführung des Vorhabens (Ziffer 2.5),
 - Gegenstand des Fördervorhabens und Projektbeschreibung, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 2.6 bis 2.7),
 - Angaben zur Genehmigungssituation des Gesamtvorhabens (Ziffer 2.8),
 - Angaben zum Ausgabenplan des Gesamtvorhabens (Ziffer 3.1 bis 3.2),
 - Angaben zur Gesamtfinanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 3.4).

Herzlich Willkommen beim Web-Nachweis – dem Meldeportal zur Unterstützung der Abläufe bei der Mittelauszahlung.

Web-Nachweis aus eCohesion-Portal öffnen

Öffnen Sie hier den Web-Nachweis aus dem eCohesion-Portal.

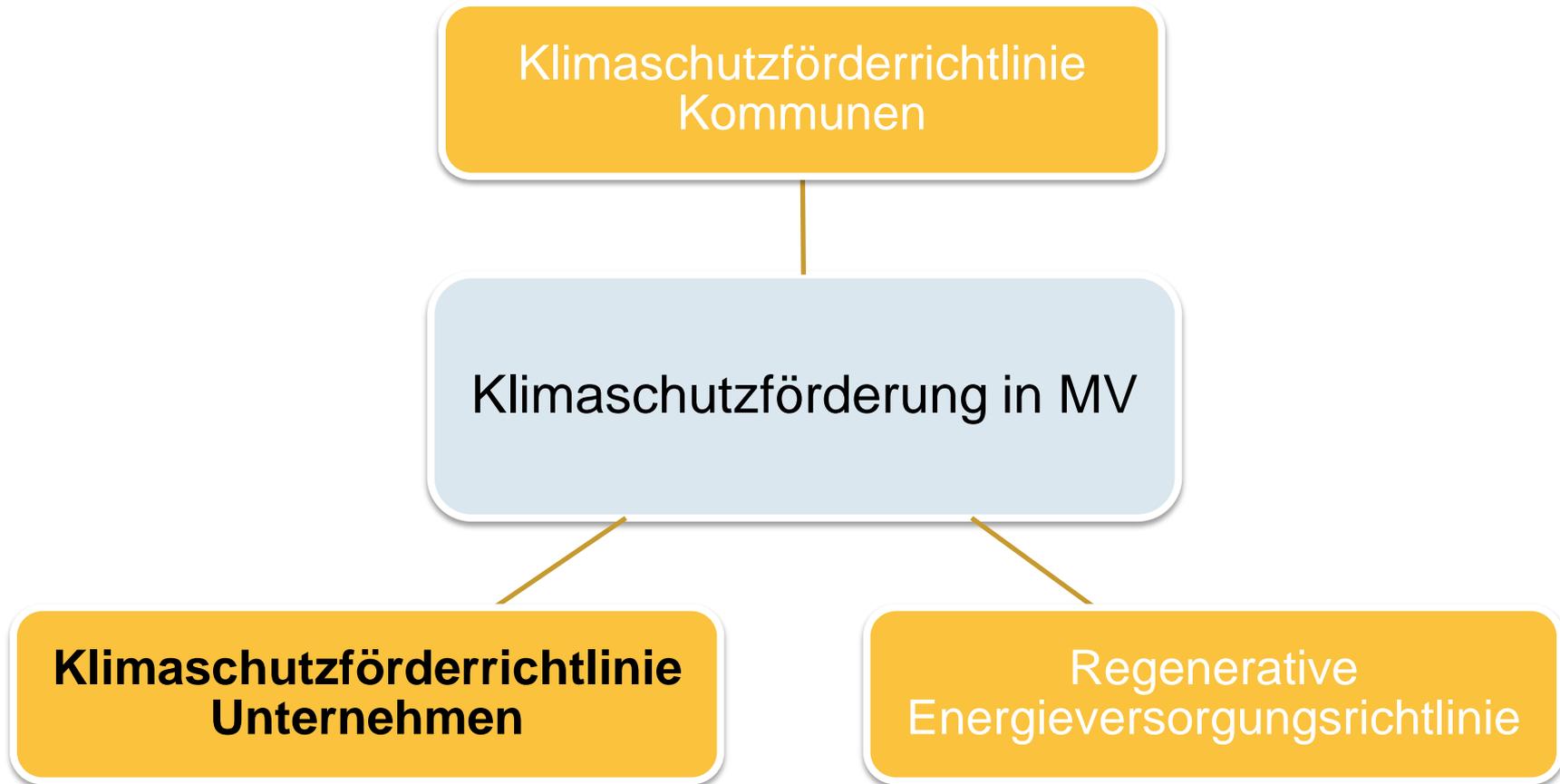
Web-Nachweis öffnen ▶

Gemäß den Vorgaben in Ihrem Zuwendungsbescheid, müssen Sie zum Mittelabruf eine Auflistung aller von Beginn der Maßnahme an tatsächlich getätigten Einzelausgaben sowie bei der Verpflichtung zur Durchführung von Vergabeverfahren, eine Auflistung dieser mit den wichtigsten Informationen zum Ablauf der Vergaben vorlegen. Der Web-Nachweis soll Sie bei der Erfüllung dieser Anforderungen unterstützen und aufgrund der dadurch gewährleisteten vollständigen und übersichtlichen Meldung aller Informationen die Bearbeitung der Mittelanforderung durch unsere Sachbearbeiter erleichtern und beschleunigen.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre geplanten Vergabeverfahren vorab „probeweise“ im Meldeportal einzugeben, um zu erkennen, welche Daten wir „im Ernstfall“ von Ihnen abfordern. Denn bis zur endgültigen Meldung können Sie gespeicherte Vergabeverfahren problemlos löschen oder ändern. Ebenso können Sie Vergabeverfahren bereits direkt nach dem Abschluss, weit vor einer Mittelanforderung melden und so den späteren Auszahlungsvorgang optimal vorbereiten.

Bitte beachten Sie, dass

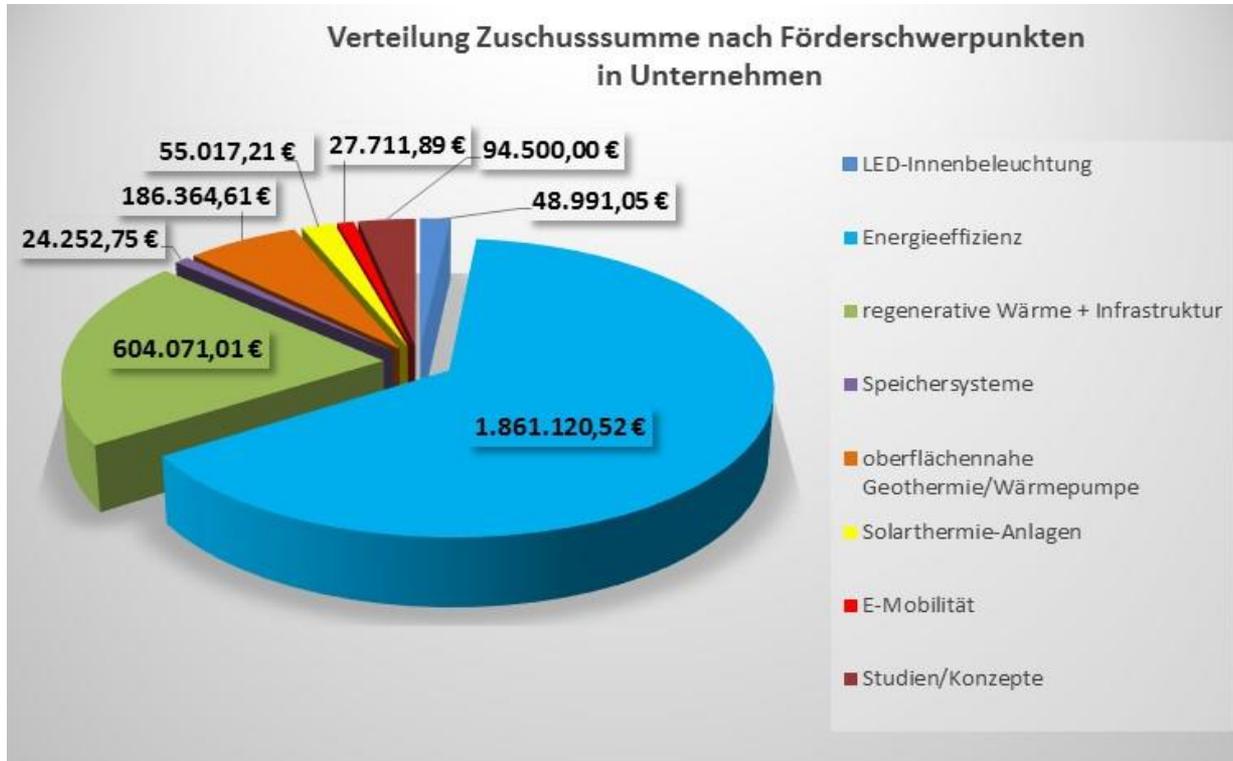
- es sich bei dem Web-Nachweis allein um ein Meldeportal handelt, in welches Sie Daten eintragen, soweit sie bereits vorhanden sind;
- der Web-Nachweis sowie die von ihm erzeugten Meldebögen keinen Vergabevermerk im Sinne des Vergaberechts darstellen. Vielmehr liefert der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren detailliert und zeitnah erstellte Vergabevermerk die Daten, mit denen Sie den Web-Nachweis befüllen;
- der Web-Nachweis keine Prüfung Ihres gemeldeten Vergabeverfahrens auf die Einhaltung des Vergaberechts vornimmt. Der jeweilige Sachbearbeiter wird vor der Mittelauszahlung eine Plausibilitätsprüfung anhand der von Ihnen gemeldeten Daten vornehmen. Das Recht zur (späteren) Prüfung des geförderten Vorhabens und aller dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu berechnigte Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt jedoch unberührt;



Übersicht Förderung 2018

Aufteilung nach Fördergegenstand

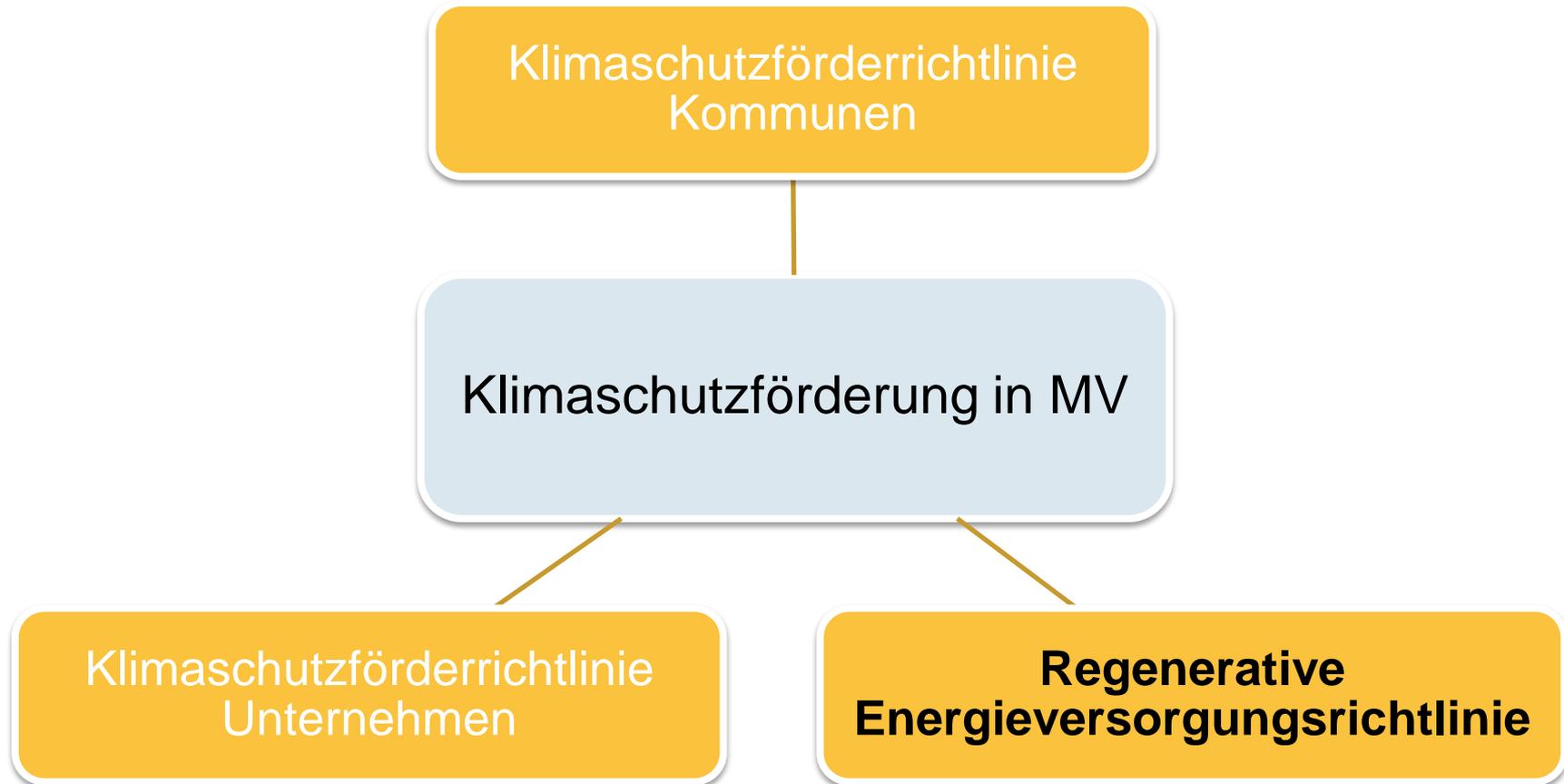
Zuschüsse für wirtschaftlich tätige Organisationen in € in 2018

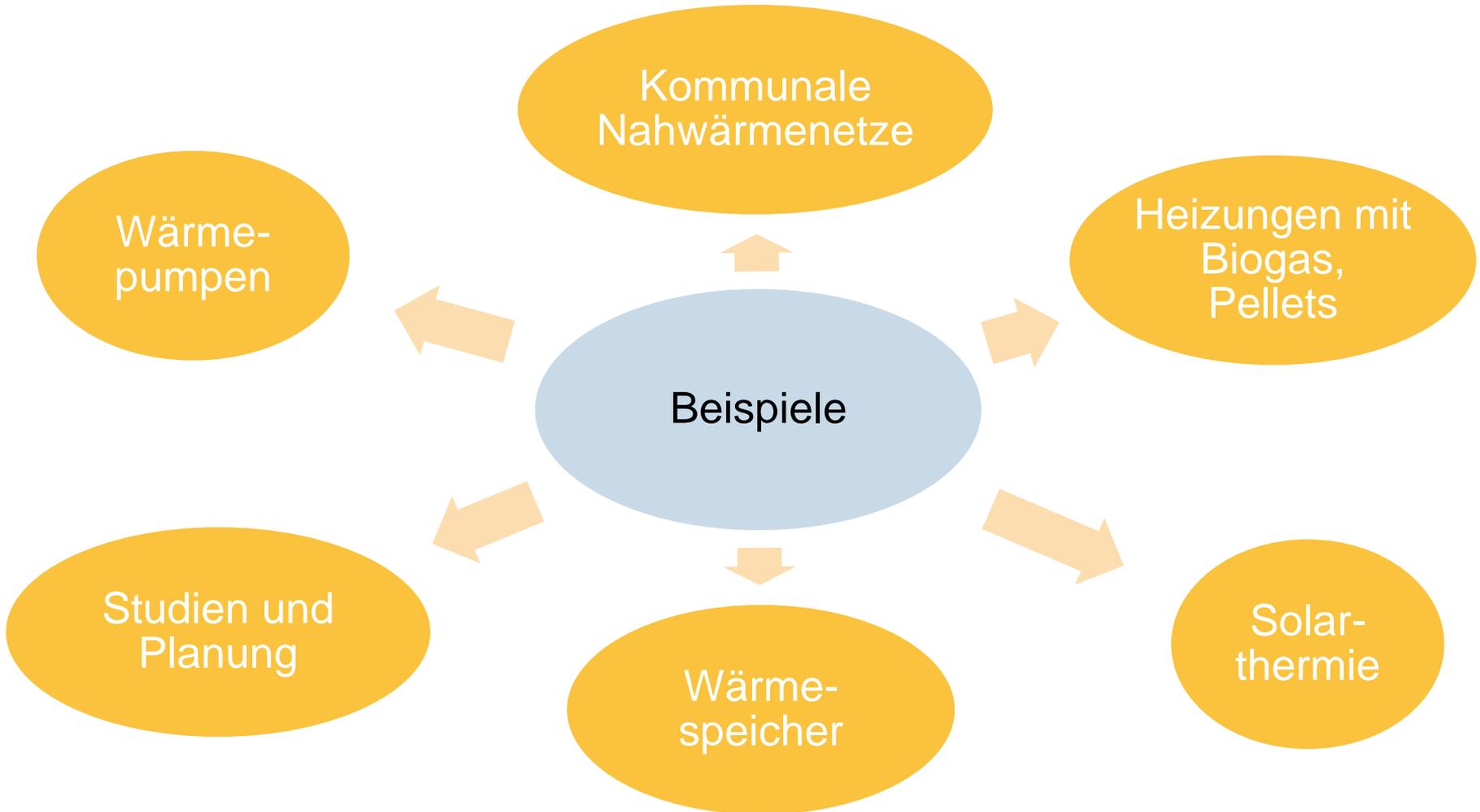


Bewilligte Projekte 2015-2018 (Stand 04.01.2019):

76 Projekte 11,33 Mio. € Zuschuss

Fördertatbestand	Grundförderung
Energieeffizienz über gesetzlichem Standard, bei baul. Investitionen	30 %
Energieeffizienzsteigerung bei Prozessen und Anlagen	30 %
Abwärmenutzung	30 %
LED-Beleuchtung	30 %
Nahwärmnetz	30 %
Grüngasnetz	30 %
Biomasse-Heizung	30 %
ORC-Technik in Verbindung mit regenerativ erzeugter Energie	30 %
Wärme/Kältespeicher	40 %
Solarthermie	20 %
Tiefengeothermie	30 %
oberflächennahe Geothermie, sofern Öko-Strom verwendet wird	30 %
oberflächennahe Geothermie	20 %
Wasserstoff-Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie	30 %
Stromspeicher für Strom aus erneuerbaren Energien	30 %
Elektromobilität und entsprechende Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie	30 %
Studien	30 %





- Antragstellung lohnt sich
- Ständige Änderungen erfordern regelmäßige Aktualisierung
- Vorgaben zu den EU-Mitteln sind streng, insb. hinsichtlich der Einhaltung von Vergaberegelungen
- Aufwand und Nutzen sind rechtzeitig abzuwägen
- Ansprechpartner in MV:
 - Landesförderinstitut MV
 - Landesenergie- und Klimaschutz-GmbH MV Stralsund
 - Landeszentrum erneuerbare Energien MV Neustrelitz
 - StALU MM



Dr. Beatrix Romberg
0385 588 8322

beatrix.romberg@em.mv-regierung.de

Referat Klimaschutz
Energieeffizienz, E-Mobilität

